

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahre 1854.

## N<sup>o</sup> I. Verordnung

wegen Verzollung des ausländischen Syrops, vom 3. Januar 1854.

**Wir Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. verordnen, nachdem unter den Zollvereinsstaaten eine Vereinbarung über die Ausführung der Verabredungen wegen Verzollung des ausländischen Syrops getroffen worden ist, hietmit was folgt:

### §. 1.

Der durch die Verordnung vom 28. Juni 1853 (Ges. S. 1853, S. 149) für den Zeitraum vom 1. Sept. 1853 bis Ende August 1855 vorgeschriebene Zollsatz von 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr. für den Centner ausländischen Syrops bezieht sich auf gewöhnlichen Syrup, d. h. solchen, welcher nach dem Ergebnis der darüber von der Steuerbehörde anzuordnenden Ermittlungen krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält. Der nicht unter diesen Satz fallende Syrup soll mit dem Eingangszolle von 7 Fl. = 4 Thlr. für den Centner belegt werden.

### §. 2.

Diese Anordnung soll auf alle seit dem 1. Januar 1854 bewirkte Verzollungen zur Anwendung gebracht werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 3. Januar 1854.

(L. S.)

**Friedrich Günther**, F. u. S.

v. Vertrab. Schridt. v. Ketscholdt.